

## **Satzung des Schützenvereins „Gülden und Umgebung von 1890 e.V.“**

Der Schützenverein „Gülden und Umgebung von 1890 e.V.“, der unter dem Namen „Schützenverein Gülden und Umgebung“ im Jahre 1890 gegründet wurde, hat sich in der Mitgliederversammlung vom 23. April 1982 folgende Satzung gegeben:

### Allgemeines

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1890 in Gülden unter dem Namen „Schützenverein Gülden und Umgebung“ gegründete Verein führt jetzt den Namen: „Schützenverein Gülden und Umgebung von 1890 e.V.“;
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg/Elbe einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz: „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Gülden.
  - a) Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Der Verein führt eine Fahne
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten,
  - a) durch Pflege und Förderung des Schießsports, die Heranziehung der Jugend zum Schießsport und anderen körperlichen Leibesübungen auf breiter Grundlage,
  - b) durch Vorträge und andere geeignete sportliche Veranstaltungen, Übungen und Leistungen, die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und zu stärken.
2. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
3. Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbst.
4. Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn, Erwerb oder Nutzen an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sämtliche Tätigkeiten aller Mitglieder für den Verein sind ebenfalls ehrenamtlich.

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. Der Verein umfaßt:
  - a) aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,
  - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
  - c) passive Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die am Schießsport interessiert ist. Ein eigenes Gewehr ist bei Eintritt in den Verein nicht Voraussetzung. Für die Zulassung eines Gewehres gilt die Schießordnung.

3. Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Vornamen, Stand/Beruf, Alter und die Wohnanschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s; die Zustimmung hat den Vermerk zu enthalten, daß der Sorgeunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und Pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahmegebühr ist sofort zu zahlen. Der Beitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen, in dem der Eintritt erfolgte. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist die Ablehnung rechtswirksam. Dem Antragsteller brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.
5. Mit der Aufnahme in den Schützenverein „Gülden und Umgebung von 1890 e.V.“ erkennt das Mitglied die Satzung rechtsverbindlich an.
6. Das neue aktive Mitglied verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Eintritt die jeweilige Uniform auf seine Kosten zu beschaffen.
7. Die Jugendlichen können ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Uniform der Aktiven tragen.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Schützenverein „Gülden und Umgebung von 1890 e.V.“ wird beendet durch:
  - a) Freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste im Falle der Nichtzahlung von fälligen Geldforderungen,
  - c) Ausschluß,
  - d) Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; er muß also bis 30. September eines Jahres dem Vorstand gemeldet/zugegangen sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern oder allgemeiner Geldforderungen (z.B. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, etc..pp.) im Rückstand ist; zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung muß die Möglichkeit der Streichung gem. § 4 Abs. 1b enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Forderungen bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluß auf Streichung von der Mitgliederliste ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes; und zwar mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder des Vorstandes. Der Ausschluß kann erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erfolgen. Das Mitglied ist vorher schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zu der Ausschlußverhandlung zu laden. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe, die zum Ausschluß führen sollen, schriftlich in der vorgesehenen Frist und Form bekanntzugeben. Das Mitglied kann sich in der Verhandlung nicht vertreten lassen. Der Ausschluß wird sofort nach der Abstimmung wirksam, vorhandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) wiederholte zusätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. den Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung;
  - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht;
  - c) vereinschädigendes Verhalten.

## Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 5

#### Beiträge/Gebühren

1. Bei der Aufnahme eines Bewerbers in den Verein ist von dem Aufgenommenen eine Aufnahmegebühr zu zahlen;
2. Alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1a –1d haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der als Jahresrate bis zum 01. April eines Jahres fällig wird. Gleiches gilt für Umlagen. Diese können maximal das 6-fache des Jahresbeitrages betragen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder der sonst anfallenden Gebühren (z.B. Arbeitsdienstersatz) werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden; zuständig ist der Vorstand.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen nach Maßgabe nachstehender Bedingungen teilzunehmen:
  - a) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt, soweit es fristgerecht den Beitrag entrichtet hat. Ehrenmitglieder und Passive haben volles Stimmrecht.
  - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
  - c) Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig; nur persönliche Stimmabgabe wird berücksichtigt.
2. Bei Benutzung von Anlagen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung erlassene Anweisung und Schießordnung zu beachten.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden kann. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Jeder Wohnungs-, bzw. Anschriftenwechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

## Vertretung und Verwaltung des Vereins

### § 7

#### Die Vereinsorgane

Organe des „Schützenvereins Gilden und Umgebung von 1890 e.V.“ sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft entweder der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladefrist von mindestens acht Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9

Zuständigkeit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes.  
Die Berichte können mündlich oder schriftlich erstattet werden.
  - b) Bestellung (Wahl) und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Feststellung der Höhe der Aufnahmegebühr (§ 5 Nr. 1,3), der Mitgliederbeiträge (§ 5 Nr. 2,3), und der sonstigen Gebühren (§ 5 Nr. 3);
  - d) Beschlußfassung über Satzungsänderung(en) und die freiwillige Auflösung (Liquidation) des Vereins;
  - e) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Satzungsänderung(en), der Vereinsauflösung sowie der Änderung des Vereinszwecks.
- 4.a) Zu Satzungsänderungen und zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (Liquidation) ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
  - b) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
7. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie dem jeweiligen Schützenkönig zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 10

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung –in dieser- mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit anerkannt werden können.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob nicht fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder haben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von der Vereinsminderheit (Abs. 1) ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand von diesem einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen in der Form des § 8 Abs. 3 den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

## § 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Erster Vorsitzender;
  - b) Stellvertretender Vorsitzender;
  - c) Zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder;
  - d) Geschäftsführer.
- 3.a) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- b) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Nachfolger.
- c) Sämtliche Wahlen im „Schützenverein Gilden und Umgebung von 1890 e.V.“ werden offen durchgeführt. Nur auf Antrag erfolgt geheime Zettelwahl.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, daß im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall im Innenverhältnis der Stellvertretende Vorsitzende von der Vertretung Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Geschäftsführer wird aufgrund dieser Satzung ermächtigt, auch alleine über die einzurichtenden Vereinskonto bei Sparkassen und Banken zu verfügen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Ersten und Stellvertretenden Vorsitzenden bleibt hierdurch unberührt. Der Erste Vorsitzende hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die Vereinskonto.
6. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und
  - a) Kommandeur
  - b) Schießwart
  - c) Schriftführer
  - d) Jugendwart
  - e) Rundenwettkampfleiter
  - f) Damengruppenleiterin
  - g) Zeremonienmeister
  - h) Fahnenträger
  - i) amtierender König.

Der König ist durch sein Amt Mitglied des erweiterten Vorstandes, die Mitglieder zu a) –h) werden durch den Vorstand benannt und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder a) – i) haben auf Sitzungen des erweiterten Vorstandes volles Stimmrecht.

## § 13

Der Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - b) Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
  - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsbeendigung;
  - f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern (vgl. §§ 3, 4);

2. Der Erste Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende – führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese Maßnahmen bedürfen im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### § 14

##### Beschlußfassung des Vorstandes; die Zeichnung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

##### Sonstige Bestimmungen

#### § 15

##### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der jeweils Dienstälteste scheidet nach 2 Jahren aus; Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, insbesondere vor der Durchführung der Mitgliederversammlung, die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 16

##### Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern und Gästen gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied, einem Gast aus der Teilnahme an den schießsportlichen Ereignissen und sonstigen Veranstaltungen oder durch Benutzung der sonstigen Einrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

#### § 17

##### Die Auflösung des Vereins/Bestellung von Abwicklern

1. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist jedoch davon abhängig, daß mindestens 75% aller Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zu einer solchen Beschlußfassung weniger als 75% aller Mitglieder, so ist die Abstimmung binnen eines Monats zu wiederholen. Die dazu einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer zu Abwicklern (Liquidatoren) ernannt. Sofern die zwei Vorgenannten das Amt nicht annehmen, sind zwei Abwickler aus der Mitte der Versammlung zu wählen.
3. Die Rechte und Pflichten der Abwickler bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die „Liquidation des Vereins“ (vgl. §§ 47 ff. BGB).

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zernien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.03.2017 in Kraft.

.....  
(Kurt Wiesental, Erster Vorsitzender)

.....  
(Lars-Oliver Schulz, Stellv. Vorsitzender)